

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	- 3 -
1.1. Meldung	- 3 -
1.2. Staffelstärke	- 3 -
1.3. Mannschaftsstärke	- 3 -
§ 2 Termine.....	- 3 -
2.1 Offizielle Termine	- 3 -
2.2 Ausweichtermine	- 4 -
2.3 Verschiebungen	- 4 -
2.4 Wettkampfwiederholung.....	- 4 -
§ 3 Startrecht.....	- 4 -
3.1 Mannschaftstartrecht.....	- 4 -
3.2. Startberechtigung der Turner	- 5 -
a) Allgemein	- 5 -
b) DTL Turner.....	- 6 -
c) Startrecht für Turner ohne deutsche Staatsangehörigkeit.....	- 6 -
§ 4 Kampfgerichte	- 6 -
4.1. Allgemein	- 6 -
4.2. Kampfrichterkosten	- 7 -
4.3. Neutrale Kampfrichter	- 7 -
4.4. Vereinskampfrichter	- 7 -
4.5. Oberkampfrichter	- 8 -
4.6. Sitzordnung / Aufgaben.....	- 9 -
4.7. Notenbildung.....	- 9 -
§ 5 Punktevergabe, Auf- und Abstieg, Meisterschaft	- 9 -
5.1. Punktevergabe	- 9 -
a) konventionelle Punktevergabe	- 10 -
b) Score-System.....	- 10 -
5.2 Meisterschaft.....	- 11 -
5.3. Auf- und Abstieg / Relegation.....	- 11 -

§ 6 Wettkampfdurchführung	- 12 -
6.1. Mannschaftsbildung	- 12 -
6.2. Allgemein	- 12 -
6.3. Kleidungsvorschrift.....	- 12 -
6.4. Wettkampfablauf	- 13 -
6.5. Wettkampfbeginn	- 13 -
6.6. Gerätereihenfolge	- 13 -
6.7. Rechte und Pflichten des Ausrichters	- 13 -
§ 7 Gerätenormen	- 15 -
§ 8 Kostenersatz	- 17 -
§ 9 Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen.....	- 17 -
§ 10 Rechtsmittel.....	- 18 -
§ 11 Veröffentlichung von persönlichen Daten	- 19 -
§ 12 Salvatorische Klausel	- 19 -

§ 1 Allgemeines

Die Durchführungsbestimmungen sind Teil der Wettkampfbestimmungen STB-Liga Gerätturnen. Die Durchführungsbestimmungen regeln die Wettkampfdurchführung und sind für alle teilnehmenden Vereine den STB Ligen verbindlich.

1.1. Meldung

Die Meldefristen zur Liganmeldung sind den jährlichen Wettkampfausschreibungen zu entnehmen.

Das Meldegeld richtet sich in der Höhe nach der jeweils gültigen Ausschreibung, der STB Start- und Meldebedingungen sowie den aktuell gültigen AGB.

Wird eine schon für die jeweilige Ligarunde verbindlich angemeldete Mannschaft (Stichtag ist der festgelegte Meldeschluss in der Ausschreibung) zurückgezogen, ist eine Ausfallgebühr von 200,00 € an den schwäbischen Turnerbund zu entrichten.

1.2. Staffelstärke

Die Sollstärke der Mannschaften in einer Staffel beträgt sieben Mannschaften. Davon abweichende Regelungen kann der Ligaausschuss aus sportlichen und organisatorischen Gründen treffen. Bei dem Start einer ausländischen Gastmannschaft gem. der Ligaordnung wird in der entsprechenden Staffel die Zahl der Mannschaften auf acht erhöht.

1.3. Mannschaftsstärke

Die Gesamtstärke einer Mannschaft ist der gültigen Ausschreibung des jeweiligen Jahres zu entnehmen.

§ 2 Termine

Als Ligatermine gelten die offiziellen Termine und die Ausweichtermine.

2.1 Offizielle Termine

Die Wettkampftermine werden vom jeweiligen Ligaausschuss im Rahmen der Vorgaben des Fachgebiets Gerätturnen im STB festgelegt. Je nach Auslosung und Anzahl der Ligavereine werden Heim- und Auswärtswettkämpfe (gemäß Auslosung) oder Staffeltage durch den Ligaausschuss festgelegt.

Die Wettkämpfe müssen zwischen Freitag um 19:30 Uhr und Sonntag 16:00 Uhr ausgetragen werden. Die Wettkampfdauer soll zweieinhalb Stunden nicht überschreiten. Wenn beide Wettkampfpartner ihr Einverständnis erklären, können auf Antrag (schriftlich oder per Mail) an den Ligaausschuss auch an den Wochentagen Wettkämpfe durchgeführt werden. Dies kann jedoch nur in Ausnahmefällen und im Einzelfall für besondere Situationen genehmigt werden, z.B. aufgrund von höherer Gewalt, oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Gründe müssen vom Antragsteller entsprechend schriftlich belegt werden.

Ein Verzicht auf das Heimrecht an einem Wettkampftag ist möglich. Die jeweiligen Ligabeauftragten sind hierüber schriftlich oder per Mail (mindestens drei Wochen vor der Begegnung) zu unterrichten.

2.2 Ausweichtermine

Der Ligaausschuss benennt Ausweichtermine für Wettkampfverlegungen.

Neben den offiziellen Ligaterminen müssen auch die Ausweichtermine bei der Hallenreservierung eingeplant werden.

Die Ligavereine können diese notfalls nutzen. Hierbei muss der Ausweichtermin mit dem Gegner abgestimmt und beim Ligaausschuss beantragt werden (mindestens acht Wochen vor dem ersten offiziellen Wettkampfwochenende der Liga). Kommt keine Termineinigung zwischen den Wettkampfpartnern zu Stande, trifft der Ligaausschuss eine Entscheidung über die Terminansetzung; hierbei kann der Ligaausschuss einen Termin frei festlegen.

2.3 Verschiebungen

Terminverschiebungen sind grundsätzlich unzulässig.

In Ausnahmefällen können die jeweiligen Ligabeauftragten auf Antrag (schriftlich oder per Mail) eine Terminverschiebung genehmigen, wenn besondere Umstände vorliegen und der Wettkampfpartner dieser Terminverschiebung ebenfalls in schriftlicher Form zustimmt.

Im Falle der Einwirkung höherer Gewalt bedarf es der Zustimmung des Wettkampfpartners nicht.

2.4 Wettkampfwiederholung

Eine Wettkampfwiederholung ist grundsätzlich nicht möglich.

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Oberkampfrichter aus Gründen, die nicht dem Verschulden eines Vereins zuzurechnen sind, den Wettkampf abbrechen musste bzw. dieser nicht starten konnte oder auf eine andere Weise ein sportlich einwandfreies Ergebnis nicht erzielt werden konnte.

Über die Wettkampfwiederholung entscheidet der zuständige Ligaausschuss.

§ 3 Startrecht

3.1 Mannschaftstartrecht

Ein Verein kann in einer Liga nur mit einer Mannschaft starten. Ausnahmeregelungen gibt es für die Kreisligen.

Beteiligt sich ein Verein an mehreren Ligen bzw. mit mehreren Mannschaften in der Kreisliga, sind die für jede Mannschaft vorgesehenen Turner dem Ligabeauftragten bzw. dem dafür benannten Vertreter für die Ligaorganisation verbindlich zu benennen.

Das Meldeverfahren, die Meldefrist und alle weiteren Regularien sind der jährlichen Ausschreibung zu entnehmen. Nachmeldungen von Turnern während der laufenden Saison sind möglich. Die Regularien hierzu sind in der jährlichen Ausschreibung festgelegt.

Scheidet ein Verein freiwillig aus der Deutschen Turnliga aus, wird er auf Antrag in die höchste STB Liga eingegliedert.

3.2. Startberechtigung der Turner

a) Allgemein

In den STB-Ligen sind Turner startberechtigt, die im Wettkampfsjahr zwölf Jahre alt werden oder älter sind; maßgebend ist der Geburtsjahrgang.

Weiterhin müssen Turner über das DTB Gymnet gemeldet sein und über eine DTB-ID sowie das Startrecht ‚Gerätturnen Liga (außer DTL)‘ verfügen. Gemeldete Turner erscheinen auf der Liga Homepage bei der entsprechenden Mannschaft. Nur dort aufgelistete Turner sind startberechtigt. Zur Identitätskontrolle sind auf Anforderung offizielle Ausweispapiere mit Lichtbild vorzulegen. Erfolgt dies nicht, ist der Turner nicht startberechtigt. Sofern bereits Noten erfasst wurden, bleiben diese unberücksichtigt.

Bei Vereinswechsel im laufenden Wettkampfsjahr gelten die DTB Richtlinien und Sperrfristen zur Startberechtigung von Turnern.

Wird der Turner fristgemäß für den Wettkampf gemeldet (siehe Wettkampfprotokoll), so gilt dies als am Wettkampf teilgenommen, auch wenn von diesem Turner keine Übung gezeigt wurde.

Alle Turner sind an einem Wettkampfwochenende (Freitag bis Sonntag) nur einmal startberechtigt. Ausnahme für Turner ab 19 Jahren ist das STB Ligafinale.

Turner sind in der laufenden Saison nur für die jeweils gemeldete STB Liga (entweder für Nachwuchs-, Kreis-, Bezirks-, Landes-, Verbands- oder Oberliga) startberechtigt.

Turner, die während einer Wettkampfsaison in die Ligen der Deutschen Turnliga wechseln, sind in der STB Liga nicht mehr startberechtigt. Es gilt das Kalenderjahr. Ausgenommen sind Turner der Nachwuchsbundesliga.

Ein Turner kann in einer Saison nicht in einer tieferen Mannschaft des Vereins starten, als in der er gemeldet wurde. Es gilt der Grundsatz, dass nur in eine höhere Mannschaft aufgerückt werden kann. Wenn ein Turner in eine höhere Mannschaft des Vereins innerhalb der STB Liga wechseln möchte, muss dies dem Ligabeauftragten und dem Oberkampfrichter des entsprechenden Wettkampfes (schriftlich oder per Mail) gemeldet werden. Der Oberkampfrichter vermerkt dies im Wettkampfbericht.

Wechselt ein Turner eines Vereins während der laufenden Ligarunde in eine höhere Mannschaft des Vereins, ist er nur noch für die Wettkampfbegegnungen der höheren Liga startberechtigt. Ein Start in der niedrigeren Liga ist nicht mehr möglich.

b) DTL Turner

Turner, die in der DTL starten, sind in der laufenden und folgenden Saison in der STB Liga nicht startberechtigt.

Zieht ein Verein seine Mannschaft aus der DTL zurück, sind die Turner in der kommenden Saison für die STB Liga startberechtigt.

Turner AK 19 und älter, die in den Ligawettkämpfe der DTL nicht mehr als sieben Übungen pro Saison geturnt haben, können in der folgenden Wettkampfsaison in der STB Liga eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind die DTL Aufstiegswettkämpfe.

Turner AK zwölf bis AK 18, die in den Ligawettkämpfen der DTL geturnt haben, können in der folgenden Wettkampfsaison der STB Liga uneingeschränkt eingesetzt werden.

c) Startrecht für Turner ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Turner ohne deutsche Staatsangehörigkeit und Mitglieder ausländischer Mitgliedsvereine im DTB werden bezüglich des Startrechts grundsätzlich wie Deutsche behandelt.

Das Startrecht richtet sich immer nach den in den aktuell gültigen DTB Ordnung festgelegten Regularien

Die Anzahl der startberechtigten Ausländer je Mannschaft, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in Deutschland haben, richtet sich nach den aktuellen DTL Bestimmungen.

§ 4 Kampfgerichte

4.1. Allgemein

Bei allen Wettkämpfen besteht das Kampfgericht an jedem Gerät aus zwei bis sechs Kampfrichtern.

Die Kampfrichter müssen die vorgeschriebene Kleidung (laut CdP) tragen. Ist dies nicht eingehalten, wird der Kampfrichter nicht zum Wettkampf zugelassen.

Alle Kampfrichter sind verpflichtet, neutral zu werten. Sofern dies in einem Wettkampf nicht der Fall sein sollte, kann der Oberkampfrichter entsprechende Sanktionen verhängen. Diese richten sich nach den Bestimmungen des aktuellen Code de Pointage. Weiterhin kann der Ligaausschuss in besonders schweren Fällen gegen Kampfrichter Sperren und/oder Geldstrafen verhängen. Es können zudem Teamsanktionen laut Code de Pointage verhängt werden.

Bei Wettkämpfen ohne neutrale Kampfrichter, stellt jeder Verein einen D- und einen E-Kampfrichter (ab Runde 2020).

Für den E-Kampfrichter ist in allen STB-Ligen eine gültige D-Lizenz (Gau-Pflicht-Lizenz) mit zusätzlich gültiger Ligaschulung für E-Kampfrichter ausreichend.

4.2. Kampfrichterkosten

Die beteiligten Vereine tragen ihre jeweiligen Kampfrichterkosten, die durch die Ausrichtung von bzw. Teilnahme an STB Ligawettkämpfen entstehen, selbst.

Die Kosten der neutralen Kampfrichter werden je zur Hälfte von den am Wettkampf beteiligten Mannschaften getragen. Zur Berechnung wird der Vordruck „Reisekosten-Abrechnung“ verwendet, der von den neutralen Kampfrichtern auszufüllen und vorzulegen ist. Vergütet werden Fahrtkosten nach der Reisekostenordnung des schwäbischen Turnerbundes, sowie einer Tagespauschale, die der Ligaausschuss festlegt.

4.3. Neutrale Kampfrichter

Der schwäbische Turnerbund stellt für jeden Wettkampf neutrale Kampfrichter mit mindestens Landesbrevet B-Lizenz, von denen einer als Oberkampfrichter fungiert. Bei Ausfall des Oberkampfrichters übernimmt der zweite neutrale Kampfrichter dessen Funktion.

Bei Einverständnis beider Wettkampfpartner kann auf die neutralen Kampfrichter verzichtet werden. Ist kein neutraler Oberkampfrichter anwesend, übernimmt der Vereinskampfrichter einer Mannschaft die Position des Oberkampfrichters an den Geräten Boden, Ringe und Barren. Der Vereinskampfrichter der anderen Mannschaft übernimmt die Position des Oberkampfrichters am Pauschenpferd, Sprung und am Reck. Zwischen den Wettkampfpartnern wird dies ausgelost. Die schriftliche Einverständniserklärung beider Wettkampfpartner hierzu muss beim Ligabeauftragten vorliegen. Die Fristen sind in der jährlichen Ausschreibung vermerkt.

Die Rechte und Befugnisse der Oberkampfrichter bestimmen sich nach den Wertungsvorschriften der FIG und den Durchführungsbestimmungen.

Der Einsatz der neutralen Kampfrichter wird durch die jeweiligen Kampfrichterbeauftragten der Ligen geregelt.

4.4. Vereinskampfrichter

Die Vereine stellen für jeden Wettkampf Vereinskampfrichter zur Ermittlung der D-Note. Diese müssen zumindest die Lizenz B besitzen. Näheres regeln die jährlichen Ausschreibungen. Auf Antrag an den Ligaausschuss, kann ein Verein beantragen, auch Kampfrichter mit niedrigerer Lizenz für jeweils eine Runde einzusetzen. Der Antrag wird vom Ligaausschuss immer als Einzelfall bearbeitet. Die Ausnahme gilt jeweils nur für eine Ligasaison; die betroffenen Vereine müssen sodann den Kampfrichter zu einer weiteren Schulungsmaßnahme des STB anmelden, damit dieser die notwendige Lizenz erwerben kann. Anträge sind mindestens acht Wochen vor Beginn schriftlich oder per Mail an den Ligaausschuss einzureichen.

Bei fehlenden Vereinskampfrichtern gibt es Sanktionen gegen entsprechende Mannschaften. (siehe Anlage I)

Weiterhin ist jeder Verein verpflichtet, Kampfrichter zu stellen, die in einer anderen Liga als in der der betreffende Verein selbst turnt, Einsätze als neutrale Kampfrichter übernehmen. Näheres regeln die Wettkampfausschreibungen bzw. die Beschlüsse des Ligaausschusses.

Für die Nichtwahrnehmung eines neutralen Vereinseinsatzes wird ein Ordnungsgeld i.H.v. 125,00 € erhoben. Über weitere Sanktionen entscheidet der Ligaausschuss.

Die Vereine haben vor Beginn der Wettkampfsaison ihre Kampfrichter zu melden. Die Meldemodalitäten und Meldefristen sind in der jährlichen Ausschreibung festgelegt.

Bei den Ligaend- bzw. Aufstiegswettkämpfen hat jeder teilnehmende Verein einen Kampfrichter mit der entsprechenden Lizenz zu stellen.

Vereinskampfrichter haben Ihren Kampfrichterausweis zum Wettkampfbeginn dem Oberkampfrichter vorzulegen. Vereinskampfrichter, die keinen gültigen Ausweis vorzeigen können, werden als Kampfrichter zum Wettkampf nicht zugelassen.

4.5. Oberkampfrichter

Gemeinsam mit dem Wettkampfleiter ist der Oberkampfrichter für die ordnungsgemäße Abwicklung des Wettkampfes verantwortlich.

Er ist gehalten, rechtzeitig am Wettkampfort einzutreffen, damit der Veranstaltungsablauf besprochen werden kann. Seine Kompetenzen und Rechte regeln sich nach dem Code de Pointage und eventuellen weiteren ergänzenden STB-Bestimmungen.

Der Oberkampfrichter hat an einen gesonderten Tisch, getrennt vom Wettkampfleiter zu sitzen. Nach Überprüfung der Notenzettel der E-Kampfrichter, gibt der Oberkampfrichter den Ausgangswert und die E-Note bekannt. Die Endnote wird mündlich, schriftlich oder mittels einer Anzeigetafel an den Wettkampfleiter weitergegeben. Diese Endnote wird vom Listenführer in die Wettkampflisten eingetragen oder von EDV Personal in den Computer eingegeben. Bei falscher Übermittlung einer Note (eventuell durch einen Rechenfehler) hat das Berechnungspersonal dies dem Oberkampfrichter sofort zu melden. Eine eventuelle Änderung der Endnote muss durch den Oberkampfrichter sofort bekannt gegeben und abgezeichnet werden.

Checkliste für Oberkampfrichter:

- Es handelt sich um einen Mannschaftswettkampf. Geturnt wird nach den Bestimmungen des Code de Pointage, sowie nationaler Zusatzbestimmungen des DTB (Kür modifiziert) und des STB (Sonderregelung für die STB Liga)
- Zeitnehmer einweisen
- Linienrichter am Boden einweisen
- Stoppuhr, Uhr, Gong, Bandmaß (eventuell grüne und rote Fähnchen), Notenanzeigetafel auf Vorhandensein prüfen
- Berechnungsausschuss - Wettkampflisten oder EDV/Notenzettel/Zettelträger einweisen
- Mannschaftsführer – Auslosen, welche Mannschaft am ersten Gerät beginnt; Turner sollen sich rechtzeitig bereithalten; 30 Sekunden Einturnzeit je Turner
- Kampfrichter einteilen; Kampfrichterbesprechung vornehmen
- Mannschaftsführern, Trainern, Betreuern, Turnern und anderen Unbefugten ist es nicht erlaubt, sich bei den Kampfrichtern und der Berechnung aufzuhalten. Bei

Zu widerhandlung ist in allen Fällen jedes Mal ein Punktabzug nach Code de Pointage möglich. Die betreffenden Personen sind vorher einmal vom Oberkampfrichter zu ermahnen. Diese Ermahnung ist auf dem Wettkampfbericht zu vermerken. Bei weiterem unsportlichem Verhalten einer Mannschaft oder eines Turners, Trainers oder Betreuers wird nach Code de Pointage Artikel vier Verfahren.

- Die Rechte des Oberkampfrichters regeln sich nach dem Code Code de Pointage und den Zusatzbestimmungen des DTB und STB
- Sanitäter-Arzt-Notruf-Krankentransportwagen-Notarztwagen: Rufnummer überprüfen
- zulässige Differenzen der beiden Mittelnoten prüfen

4.6. Sitzordnung / Aufgaben

4-er Kampfgericht

Kampfrichter 2	Neutraler Kampfrichter	Nur E-Note
Kampfrichter 1	Oberkampfrichter	D-Note, E-Note, Kontrolle von D- und E-Note, Befugnisse nach CdP
Kampfrichter 3	Kampfrichter der Heimmannschaft	Nur D-Note
Kampfrichter 4	Kampfrichter der Gastmannschaft	Nur D-Note

Bei weniger als vier Kampfrichtern müssen alle Kampfrichter die D- und die E-Note bewerten.

4.7. Notenbildung

Bei drei E-Kampfrichtern wird die Wettkampfnote aus dem Mittel der beiden nächsten beieinanderliegenden Noten gebildet. Sind von den Noten der drei Kampfrichter zwei Noten gleich, ist das Mittel aus diesen beiden Noten die Wettkampfnote. Sind die Noten aller drei Kampfrichter gleich, ist das Mittel aus diesen drei Noten die Wettkampfnote. Sind von der mittleren Note die Noten der beiden Wettkampfrichter nach oben und unten gleich weit entfernt, ist diese mittlere Note die Wettkampfnote.

Eine Einflussnahme des Oberkampfrichters auf die Wettkampfnote ist – falls erforderlich – imperativ möglich.

Bei zwei E-Kampfrichtern wird die Note aus dem Durchschnitt der beiden Kampfrichternoten gebildet.

Bei vier E-Kampfrichtern wird die höchste und tiefste E-Note gestrichen, der Durchschnitt der beiden mittleren Noten ergibt die E-Note.

Einsprüche gegen die Wertung sind unzulässig. Der Video-Beweis ist ebenfalls nicht zulässig.

§ 5 Punktevergabe, Auf- und Abstieg, Meisterschaft

5.1. Punktevergabe

Wettkämpfe können sowohl konventionell (durch Addition der von den Turnern erturnten Punkten) durchgeführt werden, als auch im Score-System (siehe hierzu Deutsche Turnliga) abgewickelt werden. Der Ligaausschuss entscheidet für jede Liga, wie die Wettkämpfe

durchzuführen sind. Die Bestätigung der Durchführung erfolgt in der Ligaversammlung. Näheres regeln die Wettkampfausschreibungen.

Tritt eine Mannschaft zu einem Wettkampf nicht an, wird die Begegnung mit 2-0 Wettkampfpunkten und 12-0 Gerätepunkten für den Gegner gewertet.

Staffelsieger ist die Mannschaft mit den meisten Punkten nach Wettkämpfen. Bei Punktgleichheit entscheidet die Gerätepunktzahl. Wird hierdurch keine Entscheidung erzielt, entscheidet der Wettkampf gegeneinander (gemäß internationalen Bestimmungen).

Beim Rückrundenwettkampf gibt es nur die halbe Punktzahl, das heißt für jeden gewonnenen Wettkampf gibt es einen Wettkampfpunkt. Für jedes gewonnene Gerät einen Gerätepunkt. Bei Punktgleichheit (Wettkampf gesamt) zweier Mannschaften bekommt jede Mannschaft 0,5 Wettkampfpunkte.

a) konventionelle Punktevergabe

Jeder gewonnene Wettkampf und jedes gewonnene Gerät werden mit zwei Punkten und jeder unentschiedene Wettkampf bzw. jedes unentschiedene Gerät mit einem Punkt bewertet.

b) Score-System

Im Score-System treten die Turner der jeweiligen Mannschaften in Mann gegen Mann Duellen an. Die an einem Duell beteiligten Turner, treten hintereinander an. Die Score-Punkte werden durch die Differenz der Wertungen der am Duell beteiligten Turner berechnet. Bei folgenden Differenzen der Wertungen erhält die Mannschaft des Turners mit der höheren Wertung nachfolgende Score-Punkte:

- von 0,15-0,25 = ein Score-Punkt
- von 0,30-0,50 = zwei Score-Punkte
- von 0,55-1,00 = drei Score-Punkte
- von 1,05-2,00 = vier Score-Punkte
- von 2,05-6,00 = fünf Score-Punkte
- ab 6,05 = zehn Score-Punkte

Falls die Differenz der Wertungen der am Duell beteiligten Turner geringer als 0,15 Punkte ist, erhält keine Mannschaft Score-Punkte und das Duell endet unentschieden.

Während eines Duells werden die Wertungen der Turner unter Verschluss gehalten. Erst nach Veröffentlichung der jeweiligen Score-Punkte werden die Wertungen nach Code de Pointage der am Duell beteiligten Turner veröffentlicht.

Für das Geräteergebnis werden die gewonnenen Score-Punkte der jeweiligen Mannschaften für das aktuelle Gerät addiert. Die Mannschaft mit der höheren Anzahl an Score-Punkten gewinnt das jeweilige Gerät. Bei Punktgleichheit wird das Geräteergebnis des jeweiligen Gerätes als unentschieden gewertet.

Für die Bestimmung des Gesamtergebnisses werden nach dem Wettkampf alle während des Wettkampfes gewonnenen Score-Punkte der jeweiligen Mannschaften addiert. Die Mannschaft mit der höheren Anzahl an Score-Punkten gewinnt den Wettkampf. Bei Punktgleichheit wird der Wettkampf als unentschieden gewertet.

5.2 Meisterschaft

Der Staffelsieger der Oberliga ist Württembergischer Mannschaftsmeister.

Sollte eine ausländische Gastmannschaft, die gem. der Ligaordnung in der Oberliga teilnimmt, Staffelsieger werden, ist die bestplatzierte STB Mannschaft Landesmeister.

5.3. Auf- und Abstieg / Relegation

Der Tabellenletzte aus der Oberliga steigt in die Verbandsliga ab.

Der Tabellenletzte aus der Verbandsliga steigt in die Landesliga ab.

Im Falle eines Abstiegs einer STB Mannschaft aus der Deutschen Turnliga steigen aus der Oberliga zwei Mannschaften in die Verbandsliga ab. Die Verbandsliga findet im entsprechenden Jahr dann mit acht Mannschaften statt.

Aus der Verbandsliga bzw. Landesliga steigt jeweils der Tabellenerste in die Oberliga bzw. Verbandsliga auf.

Die Staffelersten der Bezirksligen ermitteln in einem Endkampf den/die Aufsteiger in die Landesliga.

Die Vereinsvertreterversammlung (VVV) kann jeweils bestimmen, ob zu diesem Wettkampf auch die Tabellenzweiten zugelassen werden.

Die beiden letzten der Landesliga turnen beim Endkampf der Bezirksliga mit.

Die beiden beim Endkampf bestplatzierten Mannschaften steigen in die Landesliga auf.

Die letztplatzierten der Bezirksligen turnen die Relegation zusammen mit den besten Kreisligamannschaften.

Gibt es mehrere Absteiger aus der Deutschen Turnliga müssen eventuell auch mehrere Landesliga Mannschaften in die Relegation.

Bei Rückzug einer Mannschaft vor Saisonbeginn werden die Ligen -sofern es organisatorisch noch möglich ist (Entscheidung durch den Ligabeauftragten) – wieder auf Sollstärke gebracht. Ist dies nicht möglich, wird die Ligarunde mit einer Mannschaft weniger durchgeführt. Der ausscheidende Verein wird in der Tabelle nicht geführt. Der Verein, der seine Mannschaft zurückgezogen hat, muss in der Kreisliga neu beginnen.

Bei sportlicher Qualifikation einer Mannschaft ist ein Aufstieg verpflichtend.

Bei Ausnahmefällen, die nicht geregelt sind, entscheidet der zuständige Ligaausschuss über eventuell zusätzliche Auf-/Absteiger bzw. den Verbleib des/der Absteiger. Als Vergleichsgrundlage zwischen zwei Mannschaften werden die am Ligafinale geturnten Punkte gezählt.

Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichtteilnahme am Relegationswettkampf/Ligafinale erfolgt die Rückstufung in die unterste Klasse der Kreisliga.

§ 6 Wettkampfdurchführung

6.1. Mannschaftsbildung

In den Kreis-, Bezirks- und Landesligen dürfen fünf Turner pro Gerät eingesetzt werden. Hiervon kommen die vier besten in die Gerätewertung. In der Verbands- und Oberliga dürfen vier Turner pro Gerät eingesetzt werden, die alle die Gerätewertung bilden.

Es darf nur ein Turner ohne deutsche Staatsangehörigkeit pro Gerät eingesetzt werden. In Absprache mit dem Wettkampfgegner und dem Oberkampfrichter können Turner außer Konkurrenz eingesetzt werden (jedoch nicht mehr als zwei pro Mannschaft).

6.2. Allgemein

Die Mannschaftsführer haben dem Oberkampfrichter und dem Wettkampfleiter mindestens 30 Minuten bei Ligawettkämpfen und 60 Minuten bei Aufstiegswettkämpfen vor Wettkampfbeginn die Startreihenfolge der Turner an allen Geräten schriftlich vorzulegen.

Bei Verletzungen während des Wettkampfes kann ab dem nächsten Gerät ein anderer Turner eingesetzt werden. Der Oberkampfrichter ist zu verständigen.

Die Mannschaftsführer haben dafür Sorge zu tragen, dass von den Turnern die Einturnzeit eingehalten wird, dass während des Durchgangs auf den Sitzbänken/Stühlen zu verbleiben ist und bei Aufruf mit der Übung zu beginnen ist.

Mannschaftsführer, Trainer, Betreuer und Turner dürfen sich nicht bei den Kampfrichtern und der Berechnung aufhalten.

Unturnerisches und undiszipliniert Verhalten von Mannschaftsführern, Trainern, Betreuern und Turnern: Die Bestrafung richtet sich nach Code de Pointage Art. 4.

Jugendturner dürfen Elemente, die für sie nach Code de Pointage verboten sind, nicht zeigen.

6.3. Kleidungs Vorschriften

Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, ihre Mannschaften in einheitlicher Kleidung (Trikot) starten zu lassen, sonst führt dies laut CdP zu Abzügen.

Trainer und Betreuer dürfen sich nur in Wettkampfkleidung (z.B. Trainingsanzug), nicht jedoch in Straßenkleidung/Schuhen im Innenraum aufhalten.

6.4. Wettkampfablauf

Der Wettkampfablauf richtet sich nach den aktuell gültigen Vorschriften der FIG sowie des Deutschen Turnerbundes, soweit in den Durchführungsbestimmungen nichts anderes geregelt ist.

Die Anzeige der Noten der Einzelergebnisse und der aktuelle Ergebnisstand des Wettkampfes sollen nach Möglichkeit mit einem Beamer oder in anderer Weise so angezeigt werden, dass das Publikum immer auf dem aktuellen Stand des Wettkampfgeschehens gehalten werden kann.

6.5. Wettkampfbeginn

Der Wettkampf beginnt pünktlich mit dem Aufruf des ersten Turners zum angesetzten Zeitpunkt. Die Begrüßung und Vorstellung muss vor Wettkampfbeginn erfolgen.

Auf eine Mannschaft, die ohne Angabe von Gründen nicht bis spätestens 1 Stunde nach vereinbartem Wettkampfbeginn antritt, braucht nicht länger gewartet zu werden.

6.6. Gerätereihenfolge

Die Gerätereihenfolge richtet sich nach den internationalen Bestimmungen (Boden, Pauschenpferd, Ringe, Sprung, Barren, Reck).

Der Wettkampf wird in zwei Durchgänge unterteilt.

Im ersten Durchgang werden die Geräte Boden, Pauschenpferd und Ringe geturnt. Sprung, Barren und Reck bilden den zweiten Durchgang.

Zwischen den beiden Durchgängen gibt es eine Halbzeitpause von ca. 15-20 Minuten. In dieser Pause werden die Geräte des zweiten Durchganges eingeturnt, das „kleine Einturnen“ zwischen den Geräten entfällt hierbei. Sollte ein Doppel- oder Mehrfachwettkampf mit mehreren Mannschaften gleichzeitig, oder mit zusätzlichen Frauenmannschaften stattfinden, kann ein „kleines Einturnen“ vor jedem Gerät von 2,5 Minuten pro Mannschaft durchgeführt werden. Vor dem Bodenturnen gibt es dabei kein „kleines Einturnen“.

Die Vorwegnahme eines oder mehrerer Geräte ist mit Zustimmung des Wettkampfgegners möglich. Die Zustimmung ist vor Beginn des Wettkampfes beim Oberkampfrichter schriftlich zu hinterlegen (siehe Vermerk im Vordruck mit Kopfbericht).

Der Ausrichter hat dem Wettkampfgegnern mitzuteilen, wie der Wettkampf durchgeführt wird.

6.7. Rechte und Pflichten des Ausrichters

Der Ausrichter übernimmt die Erfüllung aller öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Dazu zählen gegebenenfalls auch die Einholung der erforderlichen Genehmigungen sowie die Besteuerung eigener Einkünfte z.B. aus Bewirtung oder Eintrittsgeldern.

Ebenso ist der Ausrichter für die ordnungsgemäße und zügige Wettkampfabwicklung verantwortlich. Er stellt den Wettkampfleiter, der im Interesse einer zügigen Wettkampfabwicklung, wettkampferfahren sein sollte.

Mindestens drei Wochen vor Wettkampfbeginn hat der Ausrichter den Wettkampfpartner, den Ligabeauftragten, den EDV-Beauftragten und die neutralen Kampfrichter über Wettkampfort, Wettkampfstätte und Wettkampfbeginn zu benachrichtigen.

Der Ausrichter muss so rechtzeitig am Wettkampfort eintreffen, dass er mit seinen Helfern und dem Oberkampfrichter den Veranstaltungsablauf besprechen und noch erforderlich werdende Vorbereitungen überprüfen bzw. treffen kann.

Der Ausrichter hat für eine geeignete Wettkampfstätte zu sorgen. Grundlage für die Hallen- und Geräteanforderungen sind die FIG Gerätenormen sowie die DIN 18032. Nach Möglichkeit sollen alle sechs Geräte von Anfang bis zum Ende aufgestellt und während des Wettkampfes stehen gelassen werden. Die räumliche Verschiebung eines Gerätes ist statthaft. Die Geräte sollen möglichst neuwertig sein. Der Ausrichter ist verpflichtet, diese auf Sicherheit und Funktion zu überprüfen. Ersatzgeräte (z.B. zweites Sprungbrett, Barrenräume, Ersatzringe usw.) sind ebenfalls bereit zu halten. Falls die Hallenverhältnisse und Geräte nicht mindestens den Anforderungen entsprechen, wird der Wettkampf nicht durchgeführt; der ausrichtende Verein verliert dann den Wettkampf. Das Auslassen einzelner Geräte ist nicht möglich.

Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Kampfgericht so platziert ist, dass jeweils die Geräte des ersten und zweiten Durchgangs ohne Stühle und Tische zu versetzen, gewertet werden können. Ist dies nicht möglich, müssen weitere Tische und Stühle bereitstehen.

Der ausrichtende Verein hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Wettkampfpartner vor Beginn des Wettkampfes eine Einturnzeit von zusammen 60 Minuten an den sechs Geräten zur Verfügung steht.

Der Ausrichter ist verpflichtet, für eine adäquate und qualifizierte Notfallversorgung am Wettkampfort zu sorgen. Nähere Informationen sind dem Merkblatt „Erste Hilfe“ zu entnehmen. Als Unfallhelfer gelten auch Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes oder ähnlicher Rettungsdienste. Mindestens eine Person vom ausrichtenden Verein muss an einem Ersthelfer-Lehrgang teilgenommen haben und dies dem Oberkampfrichter nachweisen können. Ein Erste-Hilfe-Koffer muss in der Wettkampfhalle vorhanden sein. In Fällen, in denen kein Unfallarzt am Wettkampfort anwesend ist, muss zumindest die Rufnummer des Notarztes schriftlich bei der Wettkampfleitung vorliegen.

Der ausrichtende Verein hat geeignete Linienrichter (eventuell auch Zeitnehmer -möglichst Kampfrichter-) für das Bodenturnen, sowie Zettelträger und eventuell Notenanzeiger zu stellen. Wird auf einer Bodenbahn geturnt, werden Linienrichter nicht benötigt. Ebenfalls hat der Ausrichter eine oder mehrere Personen für die Berechnung zu stellen (möglichst mit EDV-Kenntnissen).

Hilfsgeräte z.B. Stoppuhr, Bandmaß, Ergebnisanzeige, Kampfrichtierzettel (vier verschiedene Farben), rote und grüne Fähnchen für den Oberkampfrichter usw. sind vom Ausrichter zu stellen.

Bei allen Ligawettkämpfen ist das STB-Ligaberechnungsprogramm zu verwenden. Wettkampflisten sind vom Ausrichter dreifach zu führen.

Zur Kontrolle kann eine Person des Gastvereins bei der EDV Berechnung während des Wettkampfes dabei sein. Diese Person muss dem Wettkampfleiter und dem Oberkampfrichter vor dem Wettkampf benannt werden.

Nach Wettkampfe hat der Ausrichter dafür Sorge zu tragen, dass die Wettkampflisten vom Oberkampfrichter und je einem autorisierten Vereinsvertreter bis spätestens 30 Minuten nach Wettkampfe überprüft und unterschrieben sind. Mit den Unterschriften ist das Resultat endgültig. Ebenso ist das Resultat endgültig, wenn 30 Minuten nach Wettkampfe die Wettkampfliste nicht von den Vereinsvertretern unterschrieben ist (Vermerke durch den Oberkampfrichter auf der Wettkampfliste).

Die Listen sind wie folgt zu verteilen:

- Original an Ligabeauftragten
- erste Kopie an Gastverein
- zweite Kopie an Ausrichter

Die Original Wettkampfliste für den Ligaobmann ist dem Oberkampfrichter zu übergeben. Dieser sendet das Original auf dem Postweg an den Ligaobmann. Hierzu bekommt der Oberkampfrichter vom Ausrichter einen ausreichend frankierten Briefumschlag überreicht (Standardbrief). Vor dem Verschicken kontrollieren die Oberkampfrichter den Wettkampfbogen nochmals.

Die Oberkampfrichter senden das Original der Wettkampflisten sowie den Wettkampfbogen unverzüglich an den Ligaobmann (Computerausdruck, Dokument per Postversand).

Der Ausrichter sendet das Wettkampfergebnis per E-Mail an den Pressebeauftragten. Dies sollte nach Möglichkeit sofort nach der Ergebnisfreigabe durch den Oberkampfrichter erfolgen.

Über Sanktionen bei Zuwiderhandlung entscheidet der Ligaausschuss.

§ 7 Gerätenormen

Die Gerätenormen des internationalen Turnerbundes FIG gelten als Basis für die Geräteanforderungen für die STB Liga Kunstturnen Männer. Soweit untenstehend keine Abweichungen aufgeführt sind, gelten die Geräte Normen der FIG. Die Geräte müssen eine FIG Zertifizierung haben, die nicht älter als zehn Jahre ist.

Die Deckenhöhe der Wettkampfhalle richtet sich nach der DIN Norm 18032, Tabelle A1, Tabelle A2 und Tabelle A3. Laut Tabelle A3 muss die Deckenhöhe über der Bodenfläche, dem Pauschenpferd und dem Barren mindestens 4,50 m betragen. Am Sprung und den Ringen muss die Deckenhöhe 5,50 m betragen. Am Reck sind 7 m Deckenhöhe vorgeschrieben. In Ausnahmefällen kann unter Zustimmung des Wettkampfgegners bezogen auf die Tabelle A2 auch in einer Halle mit weniger als 7 m Deckenhöhe geturnt werden. Hallen, die weniger als 5,50 m Deckenhöhe vorweisen, sind für Ligawettkämpfe der Männer nicht zulässig.

Alle Geräte müssen so aufgebaut werden können, dass ein Streifen eines Turners an der Hallendecke z.B. beim Abgang oder ein Berühren mit einem anderen Hindernis ausgeschlossen werden kann.

Jedes Gerät muss so aufgestellt sein, dass ein Sicherheitsabstand zu einem Hindernis (z.B. Wand, Stützpfeiler oder anderes Turngerät usw.) mindestens 2 m beträgt. Gemessen wird

dieser Sicherheitsabstand von der äußersten Mattenkante eines Turngeräts bzw. vom äußersten Punkt eines Gerätes oder eines Hindernisses. Ausnahme: Fest installierte Bodenfläche. An mindestens zwei Seiten des Quadrats muss der Sicherheitsabstand 2 m betragen.

Die Wettkampfgeräte, Matten und Zusatzgeräte (z.B. Sprungbretter) müssen den Normen und Maßen des internationalen Turnerbundes FIG laut Gerätenormbuch und laut Code de Pointage entsprechen. Neben den FIG zugelassenen Niedersprungmatten 20 cm, Niedersprungmatten 10 cm, Zusatzmatte 10 cm (Landematte), Rondatmatte (nur Sprung) und Handstützmatte/Anlaufmatte (nur Sprung) können auch Weichbodenmatten 30 cm verwendet werden. Zusätzlich kann zur Versteifung der Weichbodenmatten 30 cm ein Bodenläufer übergezogen werden. Die Gerätehöhe ab der Mattenoberkante muss bei Verwendung von Weichbodenmatten 30 cm, den Maßen der FIG Norm laut Code de Pointage sowie des Gerätenormbuches entsprechend.

Die Geräte müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein, sowie sicher, stabil und standfest aufgebaut werden. Der Wettkampfausrichter ist verpflichtet die Geräte im Vorfeld eines Wettkampfes auf Funktion und Sicherheit zu überprüfen.

Boden:

Wettkampffläche 12 x 12 m mit 1 m Schutzumrandung auf jeder Seite gemäß FIG
Gerätenorm oder Bodenbahn 17 m mit jeweils 1 m Schutzumrandung an beiden
Stirnflächen/Bodenbahnenden. 2 m Sicherheitsabstand auf Hindernisse. Ein Sprungboden /
Tumblingboden ist zwingend vorgeschrieben. Der Schwungboden muss als gleichmäßige
Unterlage vorhanden sein.

Ligafinale: Beim Ligafinale ist eine Bodenfläche (Schwungboden/Tumblingboden) 12 x 12 m
mit 1 m Schutzumrandung vorgeschrieben.

Pauschenpferd:

Mattenhöhe 10 cm Gerätehöhe ab Mattenoberkante 105 cm.

Mattenfläche mindestens 4 x 2 m.

Ringe:

Ringegerüst oder Federaufhängung für die Ringe (z.B. Federaufhängung von der Firma
Spieth). Gerätehöhe 260 cm ab der Mattenoberkante. Mattenfläche 2 x 5 m. Mattenhöhe 20
cm oder 30 cm Weichbodenmatte. Sicherheitsabstand 2 m gemessen von der Mattenkante.

Sprung:

Sprungtisch, Höhe 135 cm vom Boden gemessen. Das Sprungbrett muss von der FIG für
Gerätturnen Männer zugelassen sein. Mattenhöhe 20 cm, Landematte 10 cm oder
Weichbodenmatte 30 cm. Bei Verwendung der Weichbodenmatte entfällt die Landematte 10
cm. Mattenfläche im Landebereich 6 x 2 m. Auf die Rondatmatte (Sprungbrettumrandung)
kann, wenn von beiden Mannschaften keine Rondatsprünge gezeigt werden, in beiderseitigem
Einverständnis der Wettkampfgegner (Vermerk auf dem Wettkampfbericht) verzichtet werden.

Auf die Anlaufmatte/Handstützmatte kann bei Einverständnis der beiden Wettkampfgegner (Vermerk auf dem Wettkampfbericht) verzichtet werden. Ab der Oberliga ist die 25 m Anlaufbahn/Handstützmatte vorgeschrieben. Die Anlauflänge beträgt 25 m. Nur in Ausnahmefällen kann ein kürzerer Anlauf zugelassen werden. Der Wettkampfausrichter hat sich hierüber die Zustimmung des Wettkampfgegners im Vorfeld (mindestens vier Wochen vor dem Wettkampftermin) einzuholen. Dies muss im Wettkampfbericht von den Mannschaftsführern und dem Oberkampfrichter während des Einturnens vermerkt werden.

Barren:

Gerätehöhe ab Mattenoberkante gemessen 180 cm. Matten 20 cm oder Weichbodenmatte 30 cm. Die Matten in der Holmengasse müssen gleichhoch wie außerhalb sein. Sprungbrett Männer mit FIG Zulassung. Mattenfläche an Barren-Breitseiten 5 x 4,50 m. Mattenfläche an den Stirnseiten wie im Gerätenormbruch der FIG aufgezeichnet. Auf die Matten an den Stirnseiten kann bei beiderseitigem Einverständnis beider Wettkampfgegner verzichtet werden.

Reck:

Gerätehöhe 260 cm, gemessen ab Mattenoberkante. Mattenhöhe 20 cm, Landematte 10 cm oder Weichbodenmatte 30 cm. Mattenfläche 12 x 2 m, 6 m in jede Richtung von der Mitte des Gerätes aus gemessen. Bei Einverständnis beider Wettkampfgegner kann auf einer Seite des Recks mit 4 m Mattenlänge geturnt werden (6m + 4m = 10 m Mattenfläche. Sicherheitsabstand 2 m gemessen von der Mattenkante.

Die Verwendung einer zusätzlichen Weichbodenmatte (10 bis 12 cm) ist gestattet.

§ 8 Kostenersatz

Wenn ein Wettkampfpartner nicht antritt, erhält der Ausrichter eine pauschale Ausfallentschädigung in Höhe von 200,00 € vom Wettkampfgegner.

Entstehen einem Verein durch ein Verschulden des anderen Wettkampfpartners weitere Kosten, so kann er diese von dem Wettkampfgegner ersetzt verlangen (beispielsweise Hallenmiete, Kosten für Sanitätsdienst, Plakate und Werbung, Kosten für ausgeliehene Turngeräte und Ähnliches). Nachweise sind beleghaft zu erbringen.

Dies gilt auch bei einem Nichtantritt beim Ligafinale bzw. der Liga-Rückrunde.

Über den Kostenersatz entscheidet der Ligaausschuss. Der ordentliche Rechtsweg bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

§ 9 Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen

9.1. Verstöße gegen die Bestimmungen und Ordnung

Bei Feststellung von Verstößen gegen die Liga-Ordnung oder die Durchführungsbestimmungen sowie bei Wettkämpfen können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden: Verweis, Sperre, Aberkennung von Punkten, Wettkampfannullierung, Ausschluss und Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 500,00 €.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes kann zusätzlich zu anderen Maßnahmen ausgesprochen werden.

Die Ordnungsmaßnahmen werden in erster Instanz von dem aus dem Vorsitzenden des Ligaausschusses männlich, dem Vorsitzenden des Fachgebietsausschusses und dem Kampfrichterwart bestehenden Rechtsausschuss festgesetzt.

Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann innerhalb von 10 Tagen Einspruch beim Bereichsvorstand Sportarten eingelegt werden; dieser entscheidet endgültig.

§ 10 Rechtsmittel

Gegen die Maßnahmen gemäß § 9 steht das Rechtsmittel des Einspruches zur Verfügung.

Einsprüche gegen nicht ordnungsgemäß durchgeführte Wettkämpfe müssen innerhalb von zwei Tagen nach dem Wettkampf bei der Geschäftsstelle unter genauer Angabe der Einspruchsgründe schriftlich eingelegt werden. Der Einspruch ist gebührenpflichtig. Die Einspruchsgebühr beträgt 50,00 € und wird dem Verein in Rechnung gestellt.

Einsprüche gegen Strafmaßnahmen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bei der Geschäftsstelle unter genauer Angabe der Einspruchsgründe schriftlich eingelegt werden. Der Einspruch ist gebührenpflichtig. Die Einspruchsgebühr beträgt 50,00 € und wird dem Verein in Rechnung gestellt.

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung, die Maßnahme bleibt bis zur Entscheidung bestehen.

Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses kann weiteres Rechtsmittel (Einspruch) an den Bereichsvorstand Sportarten eingereicht werden. Die Gebühr beträgt 50,00 € und wird dem Verein in Rechnung gestellt. Die Maßnahme bleibt bis zu einer Entscheidung bestehen.

§ 11 Veröffentlichung von persönlichen Daten

Mit der Anmeldung erklärt sich der Anmeldende entsprechend des Bundesdatenschutzgesetzes damit einverstanden, dass seine Daten mittels EDV unter Beachtung des Datenschutzgesetzes verarbeitet und innerhalb des schwäbischen Turnerbundes ausschließlich zweckgebunden verwendet werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmungen unwirksam sein oder werden bzw. eine Regelung den DTB- oder STB Statuten widersprechen, wird die Wirksamkeit der Durchführungsbestimmungen im Übrigen dadurch nicht berührt.

Es tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Regelung die der erkennbaren sportlichen und/oder rechtlichen Absicht am nächsten kommt. Die Schriftform ist erforderlich.

Anlage I : Zusammenstellung der Kampfgerichte

Siehe Extrablatt Anlage I

Anlage II : Merkblatt 1. Hilfe

Organisation der Ersten Hilfe für Ausrichter von Sportveranstaltungen

-Empfehlungen für die notfallmedizinische Absicherung-

Die Ausrichter von Sportveranstaltungen sind verpflichtet, eine adäquate und qualifizierte Erste Hilfe bei Gesundheitsstörungen von Teilnehmern (alle anwesenden Personen) an der Sportveranstaltung zu gewährleisten. Ein gesundheitliches Gefahrenpotential liegt dabei einerseits bei den aktiven Sportlern und den Funktionären, andererseits vor allem bei Großveranstaltungen bei den Besuchern.

Eine rechtliche (auch versicherungsrechtliche) Verpflichtung für die Ausrichter, eine ausreichende notfallmedizinische Versorgung von Verletzten und Erkrankten zu gewährleisten, ergibt sich indirekt aus der gesetzlich fixierten Verpflichtung von Behörden und direkt durch die allgemein anerkannte Festlegung von Standards¹. Bei Großveranstaltungen² können zudem Genehmigungspflichten (z.B. seitens der Polizeibehörde) gegeben sein, die ein adäquates notfallmedizinisches Absicherungskonzept seitens des Ausrichters/Veranstalters bedingen.

In diesem Merkblatt soll dem Ausrichter einer Sportveranstaltung Hilfestellung bei der Risikobewertung und der darauffolgenden Organisation der Ersten Hilfe und notfallmedizinischen Absicherung gegeben werden. Unabhängig davon steht der Veranstalter, in der Regel der Schwäbische Turnerbund, beratend zur Verfügung.

A Keine Großveranstaltung³

Bei jeder Sportveranstaltung sollten folgende Dinge vorhanden bzw. bekannt sein:

- Erste Hilfe Material⁴
- Telefon (Handy)
- Notfallrufnummer – in der Regel 112 – der Rettungsleitstelle
- Rettungskette (wer alarmiert den öffentlichen Rettungsdienst? Wie tut er dies? Einweisende Personen für den Rettungsdienst? etc.)
- Anwesende Personen, die Erste Hilfe leisten können (z.B. Übungsleiter mit absolviertem Erste Hilfe-Kurs, Höherqualifizierte)

B Großveranstaltung

- Schriftliches Konzept zur notfallmedizinischen Absicherung der Veranstaltung seitens des Ausrichters liegt vor
- Evtl. notwendige Genehmigungsverfahren sind mit positivem Bescheid durchlaufen
- Der öffentliche Rettungsdienst (Rettungsleitstelle) ist über Großveranstaltung informiert (Datum, Ort, Dauer, Besucheranzahl, Anfahrtswege)
- Die adäquate notfallmedizinische Versorgung vor Ort – personell, rettungsmedizinisches Equipment, Transportmittel, Organisation – ist gewährleistet

¹ - Agswm, Landesausschuss für den Rettungsdienst Baden-Württemberg: Empfehlungen für die notfallmedizinische Absicherung bei Großveranstaltungen und Maurer-Schema: Algorithmus zur Risikobewertung bei Großveranstaltungen, sowie Auswertung und Kräftebemessung

² Als ungefähre Grenzziehung kann eine Teilnehmerzahl ab etwa 500 Personen angesehen werden (s. Maurer-Schema)

³ Deutlich weniger als 500 Teilnehmer, Veranstaltungsort so gelegen, dass kurzfristige öffentliche Hilfe (Rettungsdienst) sichergestellt ist

⁴ Erste Hilfe Kasten nach DIN 13157 o.ä. (auf Verfallsdaten achten!)

C Adäquate notfallmedizinische Versorgung bei Großveranstaltungen

Immer stellt sich für den Ausrichter primär die Frage „Müssen Sanitäter eines öffentlichen Rettungsdienstes (z.B. DRK, o.a.) vor Ort sein?“ Bei einer Großveranstaltung muss diese Frage grundsätzlich bejaht werden, zumindest was die berufliche Qualifikation und die Ausstattung mit notfallmedizinischen Versorgungs- und Rettungsmitteln anbelangt⁵.

I. Abschätzung der Versorgungsart

Um eine Rahmenkalkulation für das Vorhalten von Sanitätspersonal erstellen zu können, sind folgende Analysen der Veranstaltung nötig:

1. Analyse des Charakters der Veranstaltung (Umfeld):
 - Sind – insbesondere bei Sportveranstaltungen in der Halle - ausreichende Fluchtwege gegeben (Anzahl und Dimensionierung)?
 - Finden Parallelveranstaltungen im engeren Umkreis statt?
 - Veranstaltungsdauer?
 -
2. Analyse der Risikofaktoren einer Veranstaltung
 - Bei Sportveranstaltungen wie denen des STB kann davon ausgegangen werden, dass weder seitens der Besucher noch der Sportarten eine gesteigerte Risikosituation⁶ vorliegt.

II. Rahmenkalkulation für die Vorhaltung

Die „Berechnung“ der Anzahl und Art der vorzuhaltenden Rettungskräfte ergibt sich wie folgt:

Zunächst ergibt sich ein „Punktwert“ aus der

Maximale Zulässigkeit der Besucher

bis 500:	1
500 bis 1.000:	2
1.000 bis 3.000:	6
3.000 bis 10.000:	20

Erwartete Anzahl der Besucher

bis 500:	1
500 bis 1.000:	2
1.000 bis 3.000:	6
3.000 bis 10.000:	20

Bei geschlossenen Räumen ergibt sich jeweils die doppelte Punktzahl.
Für Sportveranstaltungen wird dieser Punktwert mit dem Faktor 0.3 multipliziert.

Von dem sich ergebenden Wert aus wird nun Anzahl und Art der Rettungskräfte sowie die Art und Anzahl der Rettungsfahrzeuge vor Ort definiert:

Gesamtwert

1,2 bis 2,0:	Kein Sanitätswachdienst (siehe „keine Großveranstaltung“)
bis 4,0:	3 Sanitäter
bis 13,5:	5 Sanitäter, 1 KTW (Krankentransportwagen)

⁵ Dafür kommen natürlich auch sich verpflichtende, aber ehrenamtlich tätige beruflich Qualifizierte (Sanitäter, Rettungsassistenten, Ärzte ...) mit der nötigen Ausstattung in Frage

⁶ Nicht zu erwarten sind Radikalismus und Krawalle, übermäßiger Alkohol- oder Drogenkonsum, gesundheitliche Disposition der Besucher (und Sportler) eher überdurchschnittlich gut, Gefahrenpotential der Sportart selbst unterdurchschnittlich